

Archivierung von Notenlisten etc.

Beitrag von „hennab“ vom 1. April 2025 21:34

Zitat von BlackandGold

Die Antwort findest du hier:

"§9 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

1. Zweitsschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	50 Jahre
2. Schülerstammbücher	20 Jahre
3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4. alle übrigen Daten	5 Jahre

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für auf privaten digitalen Geräten gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird."

Sprich, was Einige hier raten, ist falsch. Notenlisten werden 5 Jahre nach Schließung der Akte (also Ende der Schullaufbahn, NICHT Verlassen der Schule!) vernichtet, bei

Speicherung auf privaten digitalen Geräten ein Jahr nach Ende des Unterrichts- "Verhältnis".

Alles anzeigen

Vielen Dank BlackandGold! Mit dieser Verordnung habe ich mich auch schon auseinandergesetzt. Allerdings bin ich auch hierauf gestoßen:

<https://bass.schule.nrw/107.htm>

Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

Darin heißt es:

2 Aufbewahrungsfristen

Soweit im Einzelfall keine längere Frist geboten ist, sind aufzubewahren:

2.1. Akten über Lehramtsprüfungen

2.11 Die Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über 50 die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen Jahre

2.12 Der übrige Inhalt der Prüfungsakten. Die Hausarbeit kann der Verfasserin oder dem Verfasser nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zurückgegeben werden, sofern sie keine Korrekturvermerke der Gutachterin oder des Gutachters enthält. Sie kann vor Ablauf der 5 Frist zu Nr. 2.12 zurückgegeben werden, soweit ein besonderes Interesse an der Jahre vorzeitigen Rückgabe glaubhaft gemacht werden kann (z.B. künstlerische Arbeit); vor Herausgabe ist eine Dokumentation über die Arbeit zu den Akten zu geben.

2.2 Alle übrigen Akten 5 Jahre

Wenn es um die Niederschrift über die Notenbildung geht, sind die Notenlisten mit den Zensuren der Klassenarbeiten und SL-Noten doch wieder relevant, oder nicht? (siehe oben, 2.11)

Danke und viele Grüße!

hennab